

Satzung über die Verleihung eines Ehrenringes für die Verdienste um den Markt Bad Abbach

Der Markt Bad Abbach erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über die Verleihung eines Ehrenringes:

§ 1

1. Der Markt Bad Abbach ehrt Persönlichkeiten, die sich um den Markt hohe Verdienste erworben haben, durch die Verleihung eines Ehrenringes.
2. Die Verleihung des Ehrenringes schließt die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht aus.

§ 2

Der Ehrenring des Marktes Bad Abbach kann Personen verliehen werden, die sich wegen ihres langjährigen und erfolgreichen Wirkens um den Markt, dessen Bürgerschaft oder das Gemeinwohl hohe Verdienste erworben haben.

§ 3

Die Zahl der verliehenen Ehrenringe soll zu Lebzeiten der Geehrten „5“ nicht übersteigen.

§ 4

Der Ehrenring ist in Gold (14 Karat – Gelbgold 585) ausgeführt. Er hat die Form eines Siegelringes und zeigt auf der Oberseite eingraviert das Marktwappen, auf der Ringinnenseite die Inschrift „Ehrenring des Marktes Bad Abbach“ und den Namen des Inhabers bzw. der Inhaberin.

§ 5

Über die Verleihung des Ehrenringes wird eine Urkunde ausgestellt, die lautet:

„Der Markt Bad Abbach hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom
..... Herrn/Frau den Ehrenring des Marktes verliehen.

Er dankt für die Verdienste um den Markt Bad Abbach“.

§ 6

1. Über die Verleihung des Ehrenringes beschließt der Marktgemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden und abstimmungsberechtigten Mitglieder.
2. Der Antrag auf Verleihung des Ehrenringes muss von einem stimmberechtigten Mitglied des Marktgemeinderates eingebracht werden.

§ 7

Die Verleihung des Ehrenringes hat in einer öffentlichen Marktgemeinderatssitzung oder in einem entsprechenden Rahmen zu erfolgen. Hierbei würdigt der Bürgermeister vor Überreichung des Ehrenringes die Verdienste der zu ehrenden Person in angemessener Form.

§ 8

Mit seiner Aushändigung wird der Ehrenring Eigentum des Inhabers bzw. der Inhaberin. Er bleibt auch nach dem Tode den Erben als Andenken, ohne dass einer der Erben das Recht zum Tragen des Ehrenringes hat.

§ 9

Der Markt Bad Abbach kann die Rückgabe des Ehrenringes wegen unwürdigen Verhaltens verlangen.

Hierfür bedarf es ebenfalls eines Beschlusses durch den Marktgemeinderat, der in nichtöffentlicher Sitzung mit einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden Marktgemeinderatsmitglieder zu fassen ist.

§ 10

Die Geehrten tragen sich in das Goldene Buch des Marktes Bad Abbach ein.

§ 11

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Abbach, den 25.03.2003

MARKT BAD ABBACH

Ludwig Wachs
Erster Bürgermeister